

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 070-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.248

Eingereicht am: 05.03.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Trüssel (Trimstein, glp) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 19.03.2015

RRB-Nr.: 858/2015 vom 1. Juli 2015
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Stilllegung Mühleberg: Kantonsrelevante Fragen

Anlässlich der Veranstaltung vom 3. März 2015 bezüglich der Stilllegung des AKW Mühleberg ergeben sich aus den publik gemachten Zahlen einige Fragen, die auf den ersten Blick nicht schlüssig zu beantworten sind.

Das Vorgehen und die transparente Informationspolitik der BKW und der Regierung sollen an dieser Stelle als sehr vorbildlich gelobt werden. Da der Stilllegungsentscheid sämtliche Bevölkerungsteile des Kantons stark beschäftigt, egal ob positiv oder negativ, ist es sicherlich sachdienlich, wenn zu den wesentlichen Schlüsselfragen präzise Antworten vorliegen.

Gemäss Information wird die Stilllegung aus dem Stilllegungsfonds finanziert. Die Hälfte der geschätzten 800 Mio. Franken wird die Betreiberin (BKW) bezahlen müssen, die andere Hälfte wird aus dem Fonds berappt.

Es wird davon ausgegangen, dass ab 2019 während 15 Jahren ca. 200 Leute an der Stilllegung mitarbeiten, zunächst BKW-eigene Leute, die zum Teil umgeschult werden müssen, danach wird – je weiter die Stilllegung fortgeschritten ist – der Anteil externer Fachleute immer mehr zunehmen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Werden die Lohnkosten der BKW-eigenen Leute aus den 800 Mio. Franken finanziert oder kommen diese Lohnkosten zu den Stilllegungskosten dazu?
2. 200 Mitarbeiter für 15 Jahre ergibt eine totale Lohnsumme von 500 bis 600 Mio. Franken. Das heisst: Für Bagger, Spezialisten und Entsorgungskosten und dergleichen bleiben 200 bis 300 Mio. Franken für 15 Jahre. Reicht dies aus, um das AKW stillzulegen, oder kommen grosse finanzielle Risiken auf den Kanton zu?
3. Kann die BKW das Stilllegungsrisiko in eine Tochtergesellschaft auslagern und diese notfalls liquidieren?
4. Wer trägt letztlich die Kosten für den Fall, dass Punkt 3 realisiert werden könnte?
5. Wäre es sinnvoll, höhere Rückstellungen seitens BKW zu verlangen, um das Risiko eines finanziellen Schadens zu minimieren?
6. Gibt es Erfahrungswerte zur Frage, was der Rückbau eines vergleichbaren AKW kostet?
7. Wurde ein Vorschlag ausgearbeitet, um Reste zum Teil als Art Zeitzeugen und/oder Mahnmale stehen zu lassen?

Begründung der Dringlichkeit: Aufgrund der Risiken und weil möglichst rasch Planungssicherheit für den Kanton als Eigner bestehen sollte, wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrates

- 1./2. In den geschätzten Stilllegungskosten von CHF 800 Mio. sind die Lohnkosten inbegriffen. Sämtliche Kosten werden im Rahmen der alle fünf Jahre stattfindenden Kostenschätzungen für die Stilllegung und Entsorgung für alle Schweizer Kernkraftwerke überprüft und aktualisiert. Zudem werden die Kostenschätzungen durch das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI), unter Einbezug externer Experten, nochmals überprüft. Die nächste Kostenstudie ("Kostenstudie 2016") ist zurzeit in Erarbeitung. Die in diesem Zusammenhang massgeblichen Regelungen des eidgenössischen Kernenergiegesetzes vom 21. März 2003 (KEG, SR 732.1) schreiben keine subsidiäre Kostenbeteiligung der Kantone vor.
- 3./4. Nein. In jedem Fall ist die BKW ungeachtet der Rechtsstrukturen mit ihrem ganzen Vermögen als Haftungssubstrat für die Stilllegungs- und Entsorgungskosten verantwortlich.
5. Aus Sicht des Regierungsrates sind aufgrund der heutigen Faktenlage keine höheren Rückstellungen zu fordern. Die BKW geht für die Stilllegung und Entsorgung von Gesamtkosten von CHF 2,1 Mrd. aus (ohne Teuerung, nach Ausserbetriebnahme). Davon entfallen auf die Stilllegung CHF 800 Mio. und auf die Entsorgung CHF 1,3 Mrd. Die BKW hat alle gesetzlich erforderlichen Rückstellungen und Einzahlungen in den Entsorgungs- und in den Stilllegungsfonds getätigt. Wie oben ausgeführt, werden die Kostenschätzungen periodisch und mehrfach überprüft und bei Bedarf korrigiert. Zudem hat der Bundesrat 2014 beschlossen, bei den Einlagen der Werkbetreiber in den Stilllegungs- sowie den Entsorgungsfonds ab 2015 einen Sicherheitszuschlag von 30% zu

erheben. Diese Erhöhung ist allerdings zurzeit noch Gegenstand eines laufenden Beschwerdeverfahrens.

6. Ja. Es gibt Erfahrungswerte, insbesondere aus Deutschland. Diese werden jeweils für die Kostenschätzungen berücksichtigt.
7. Nein. Ziel der Stilllegung ist die Abschaltung des KKM und die Entlassung aus dem Kernenergiegesetz. Die spätere Nutzung des Areals wird zu gegebener Zeit erarbeitet.

An den Grossen Rat